



Inhalt

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2. Zweck des Vereins	2
§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4. Ausübung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6. Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 7. Organe des Vereins	3
§ 8. Der Vorstand	3
§ 9. Amtsdauer des Vorstands	4
§ 10. Beschlussfassung des Vorstands	4
§ 11. Die Mitgliederversammlung	4
§ 12. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 13. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 14. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	5
§ 15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen	6
§ 16. Auflösung des Vereins.....	6

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **OstEuropaHilfe**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Poing.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und des öffentlichen Wohlfahrtswesen durch die Unterstützung
 - a. hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen
 - b. als Förderverein im Sinn des § 58 Nr. 1 AO für andere (im Inland steuerbegünstigte) Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Unterstützung von Einzelpersonen oder Personengruppen.im In- und Ausland, insbesondere in den östlichen Staaten der Europäischen Union und deren Nachbarstaaten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für:
 - a. humanitäre Projekte zur Unterstützung von Einzelpersonen oder Personengruppen
 - b. Die Förderung anderer (im Inland steuerbegünstigte) Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihrerseits mildtätige Zwecke und das Wohlfahrtswesen fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4. Ausübung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Kosten, die einem Mitglied bei der Erfüllung des Vereinszwecks entstehen, werden vom Verein erstattet. Beispiele sind:
 - a. Reisekosten,
 - b. Fahrtkosten mit dem privaten PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - c. Portokosten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder des Vereins haften dem Verein für Schäden die bei der Erfüllung des Vereinszwecks entstanden sind nur dann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
5. Sind Mitglieder des Vereins einem Anderen zum Schadenersatz verpflichtet der bei der Erfüllung des Vereinszwecks entstanden ist, so können sie vom Verein die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Dies gilt nicht, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
6. Ist strittig, ob im Schadensfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Verein die Beweislast.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. maximal drei Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1.a bis 1.d gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausschließlich für das Amt des Schriftführers zulässig.
4. Der Vorstand haftet dem Verein für Schäden die bei der Erfüllung des Vereinszwecks entstanden sind nur dann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
5. Sind Vorstände des Vereins einem Anderen zum Schadenersatz verpflichtet der bei der Erfüllung des Vereinszwecks entstanden ist, so können sie vom Verein die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Dies gilt nicht, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
6. Ist strittig, ob im Schadensfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Verein die Beweislast.

§ 9. Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch z.B. auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit leitet der 2. Vorsitzende die Vorstandssitzung.
3. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen.
4. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11. Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
3. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Eine Übermittlung des Einladungsschreibens per E-Mail ist zulässig.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss nur dann schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Stimmenthaltungen bleiben bei Abstimmungen außer Betracht.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. „Ort“ und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Art der Abstimmung.
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke insbesondere in Osteuropa.
5. Die Liquidatoren entscheiden darüber, an welchen gemeinnützigen Verein das Vermögen des Vereins zu übertragen ist.

Satzung



OstEuropaHilfe

Die vorstehende Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung vom 19.08.2014 verabschiedet.

Gründungsmitglieder sind:

<i>Name, Vorname</i>	<i>Unterschrift</i>
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	

Poing, 19.08.2014